

## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0810/2018</b>						Datum: 05.09.2018				
		Baudezernent								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung Az.: 01983-18/						33-18/Be			
<b>Betreff:</b>										
0		estsetzungen des Bebauungsplanes Nr Koblenz-Wallersheim	. 129	für das	Bau	ıgebie	t			
		Gremienweg:								
18.09.2018	Ausschu	ss für allgemeine Bau- und	ein	einstimmig meh		ehrheitl	I	ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung				K	Kenntnis		abgesetzt		
	C	C	verwiesen vertagt			geändert				
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Gege	enstimmen		

## **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 für das Baugebiet "Kammertsweg" in Koblenz-Wallersheim zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch – BauGB):

- Errichtung eines Wohnhauses außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf einer festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsgaragen

Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl, Bebaubarkeit eines Grundstücks mit einem						
	Wohnhaus						
Grundstück/Straße	August-Borsig-Straße						
Gemarkung	Wallersheim						
Flur	3						
Flurstück	205/2						

## Begründung:

Gegenstand der Bauvorfrage ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten. Die Wohnung im Erdgeschoss soll barrierefrei und rollstuhlgerecht hergestellt werden und vom schwerbehinderten Sohn der Antragsteller bewohnt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 129 für das Baugebiet "Kammertsweg" in Koblenz-Wallersheim, für den die BauNVO 1968 gilt. Es ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf einer festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsgaragen geplant (textliche Festsetzung Nr. 3.3, "4 im Kreis"). Daher widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die von der Festsetzung betroffenen Gebäude (Grundstücke) sind bereits errichtet (bebaut). Es ist davon auszugehen, dass die notwendigen Stellplätze nachgewiesen sind und das Vorhabengrundstück hierfür nicht mehr benötigt wird. Die tatsächlichen Verhältnisse haben dazu geführt, dass die Festsetzung (Gemeinschaftsgarage) ihre Funktion verloren hat. Sie ist nicht mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

## Anlage/n:

- Ausschnitt Bebauungsplan 129
- Katasteramtlicher Lageplan

**Historie:**